



Mandanteninformation – Erbschaftsteuer vor dem Bundesverfassungsgericht

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer steht erneut auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Das Bundesverfassungsgericht hat für Oktober 2026 zwei mündliche Verhandlungen angesetzt, die für die künftige Ausgestaltung der Erbschaftsteuer erhebliche Bedeutung haben können. Eine Entscheidung dürfte nicht unmittelbar im Anschluss an die Verhandlungen, sondern vermutlich erst im Jahr 2027 erfolgen.

Am 12. Oktober 2026 verhandelt das Bundesverfassungsgericht über das Verfahren 1 BvF 1/23. Im Mittelpunkt stehen unter anderem die Bewertung von Grundbesitz, die persönlichen Freibeträge und die Steuersätze. Verfassungsrechtlich kritisiert wird insbesondere, dass Freibeträge und Steuersätze die erhebliche Entwicklung der Immobilienpreise und die Preissteigerungen der vergangenen Jahre nicht ausreichend berücksichtigen.

Noch größere Bedeutung für Unternehmer und Familienunternehmen dürfte, die am 13. Oktober 2026 stattfindende, Verhandlung im Verfahren 1 BvR 804/22 haben. Hier geht es um die Frage, ob die umfangreichen Begünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Das Verfahren betrifft insbesondere die Verschonungsregelungen der §§ 13a ff. ErbStG. Nach geltendem Recht kann begünstigtes Betriebsvermögen unter bestimmten Voraussetzungen zu 85 % oder sogar zu 100 % von der Erbschaft- und Schenkungsteuer verschont werden.

Bereits im Jahr 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die damaligen Verschonungsregelungen wegen ihrer weitreichenden Wirkung teilweise für verfassungswidrig erklärt. Beanstandet wurde insbesondere, dass die weitgehende Steuerbefreiung auch für große Unternehmen ohne ausreichende Bedürfnisprüfung möglich war. Nun wird erneut überprüft, ob das heutige Verschonungssystem den Anforderungen des Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 GG genügt. Dabei steht insbesondere die Frage im Raum, ob die erhebliche Begünstigung von Betriebsvermögen gegenüber Privatvermögen ausreichend gerechtfertigt werden kann.

Der Ausgang der Verfahren ist derzeit vollkommen offen. Zugleich besteht ein erhebliches politisches und fiskalisches Interesse an einer Reform der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Die politische Diskussion über eine stärkere Besteuerung großer Vermögensübertragungen und eine Einschränkung bzw. Neuausrichtung der Begünstigung von Betriebsvermögen hat bereits begonnen.

Für Unternehmer bedeutet dies: Eine Übertragung nach einer Reform könnte steuerlich ungünstiger ausfallen als eine Übertragung nach dem derzeit geltenden Recht. Dies gilt insbesondere für größere Unternehmensvermögen und komplexe Beteiligungsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir daher insbesondere bei Unternehmensübertragungen, die geplante Nachfolge zeitnah zu überprüfen und anzugehen.

Gerne unterstützen wir Sie bei allen steuerlichen und rechtlichen Fragen hierzu.